

PFORR Rechtsanwälte & Kollegen PartG mbB
Langenfelder Straße 14 · 36433 Bad Salzungen

IG PIM GOLD

Goldkäuferinformationsschreiben

Mein Zeichen
6237/19 TP63 De
D4/1630-19

Datum
30.10.2019

INFORMATIONSSCHREIBEN

Goldkäuferchutz PIM Gold GmbH / PGD GmbH – ACHTUNG!

Unverzügliche Geltendmachung der sofortigen und vollständigen Goldherausgabe in physischer Form im Wege des Aussonderungsrechtes nach den §§ 28 Abs. 2, 47 InsO vorab der Verwertung von Goldeigentum im Insolvenzverfahren zur Masse vorrangig vor hilfsweiser form- und fristgemäßer Anmeldung sämtlicher Auszahlungsansprüche zur Feststellung in der Insolvenztabelle; Herausgabeanspruch/Schadensersatz Loomis Goldlager

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Angelegenheit ist es das Interesse der geschädigten Goldkäufer, schnellstmöglich Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hinsichtlich der **Herausgabe Ihres Goldeigentums** oder alternativ zumindest der Auszahlung Ihres Investitionskapitals durchzusetzen.

Zu diesem Zweck vertreten die Anwälte unserer Kanzlei bereits mehrere hundert geschädigte Käufer und beraten die Interessengemeinschaft PIM Gold. Zusätzlich vertritt unsere Kanzlei die Gläubigerinteressen der geschädigten Goldkäufer im Gläubigerausschuss im vorläufigen Insolvenzverfahren aufgrund der Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Pforr als Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses durch das Insolvenzgericht Offenbach.

Dadurch ist unsere Kanzlei in der Lage, die Gläubigerrechte der betroffenen Goldkäufer durch Unterstützung, aber auch strikte Kontrolle des Insolvenzverwalters unmittelbar im Insolvenzverfahren zu sichern und zu schützen.

Viele Goldkäufer sind durch die Insolvenzsituation von einer wirtschaftlichen Notlage bedroht. Unsere Aufgabe ist hierbei, durch kompetenten Rechtsrat und Rechtsdurchsetzung diesen Schaden bestmöglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Anschrift:
Langenfelder Straße 14 · 36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 / 60 62 50 · Fax: 03695 / 62 82 67
sekretariat@rechtsanwaltskanzlei-pforr.de

USt.-ID-Nr. DE304926050 · PR 500106 AG Jena
Alleinvertretungsberechtigte Rechtsanwälte:
H.-Jürgen Pforr, Rechtsanwalt
Dr. iur. Thomas Pforr, Rechtsanwalt

Gebührenkonto:
VRB Bad Salzungen Schmalkalden eG
IBAN: DE32 8409 4754 0003 8224 43
BIC: GENODEF1SAL

Anderkonto (Fremdgeld):
Deutsche Bank
IBAN: DE28 8207 0024 0422 5421 00
BIC: DEUTDE33HAN

Datenschutzrechtlicher Hinweis:
Ihre mandatsbezogenen Daten werden
entsprechend den gesetzlichen Vor-
schriften elektronisch gespeichert.

H.-Jürgen Pforr

Rechtsanwalt (Partner)
Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen
Lehrbeauftragter Fachhochschule
Schmalkalden a.D.

Dr. iur. Thomas Pforr

Rechtsanwalt (Partner)
Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen
Wiss. Mit. Friedrich-Schiller-Universität Jena a.D.
Wiss. Mit. Universität Bayreuth a.D.
Lehrbeauftragter Bayerische Beamten-
fachhochschule Hof a.D.
Wiss. Mit. im Abgeordnetenbüro
im Deutschen Bundestag a.D.
abgeschlossener Fachanwaltslehrgang
Bank- und Kapitalmarktrecht

Torsten Geißler

Rechtsanwalt
Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Wirtschaftsjurist (VWA)

Jörg Weschenbach

Rechtsanwalt
Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Wir informieren Sie an dieser Stelle darüber, dass umfassende Vermögenswerte durch die Bemühungen der Behörden, aber auch des vorläufigen Insolvenzverwalters sichergestellt werden konnten, sodass Sie realistischer Weise im Gegensatz zu anderen Insolvenzverfahren mit umfangreichen Rückerstattungen in Form von Herausgabe- oder Auszahlungsansprüchen rechnen können.

Zur Durchsetzung dieser Ansprüche müssen Sie diese unter strenger Berücksichtigung der juristischen Voraussetzungen form- und fristgemäß gegenüber der Insolvenzverwaltung anmelden, um bei der Goldherausgabe oder der Auszahlung berücksichtigt zu werden. **Unterlassene oder fehlerhafte Anspruchsgeltendmachung kann zu unmittelbarem Verlust von Herausgabe- oder Auszahlungsansprüchen führen.**

Der Insolvenzverwalter wird Sie auch mit einem gesonderten Anschreiben auffordern, Auszahlungsforderungen zur Insolvenztabelle anzumelden. Der Insolvenzverwalter informiert Sie regelmäßig aber nicht über möglicherweise effizientere und weitergehende Rechte Ihrerseits.

Bereits jetzt kann Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 2, 47 InsO ein Anspruch auf sofortige und vollständige Herausgabe Ihres gekauften Goldes außerhalb des Insolvenzverfahrens zustehen, sodass es nicht ratsam ist, hier länger tatenlos zuzuwarten.

Für den Fall nämlich, dass es gelingt, den Nachweis zu führen, dass Sie wirksamer Eigentümer des physisch hinterlegten Goldes sind und dieses Ihnen konkret zugeordnet werden kann, erhalten Sie dieses Gold im Falle der korrekten Geltendmachung Ihres Anspruches, vorab und außerhalb des Insolvenzverfahrens herausgegeben.

Wir empfehlen Ihnen daher zwingend, **sofort** ohne schuldhaftes Zögern Ihre **Eigentumsrechte** auf Herausgabe des hinterlegten **physischen Goldes** im Sinne der Aussonderung nach § 47 InsO gegenüber dem Insolvenzverwalter unter Einhaltung der strengen Form- und Fristvoraussetzungen **anzumelden**.

Die gilt auch vor dem Hintergrund, dass voraussichtlich weniger Gold zur Herausgabe zur Verfügung steht, als von den Goldkäufern insgesamt herausgefordert werden kann, sei es in physischer Form oder im Gegenwert in Geld.

Insofern Sie dieses Recht auf Goldherausgabe nicht unverzüglich i. S. der §§ 28 Abs. 2, 47 InsO geltend machen, ist der Insolvenzverwalter nicht verpflichtet, dies zu berücksichtigen. Das heißt, im schlechtesten Falle erhalten Sie nicht Ihr hinterlegtes Gold vollständig oder den Gegenwert in Geld zurück, sondern lediglich die Quote aus der Verwertung nach Abzug sämtlicher Kosten und der Auskehrung verbleibender Vermögensreste am Ende des Insolvenzverfahrens, das mehrere Jahre dauern kann.

Die diesbezügliche juristische Geltendmachung und Beurteilung ist jedoch für den Laien relativ kompliziert, sodass wir Ihnen hier gerne unsere **Hilfe anbieten**.

Gerne können Sie für die hierfür erforderlichen juristischen Schritte in Ihrem konkreten Einzelfall unser Büro mandatieren. Dafür ist es lediglich erforderlich, das beigefügte **Mandantenstamblatt (1)**, sowie der **Vollmacht (2)** ausgefüllt und gegengezeichnet unter Beifügung einer Kopie Ihrer **Vertragsunterlagen (3)** und der Benennung Ihrer **Rechtsschutzversicherung (4)** bis spätestens zum

30.11.2019

an unser Büro zurück zu senden zwecks optimaler Interessenvertretung und bestmöglicher Sicherung Ihrer Vermögenswerte.

Sowohl das Mandantenstammblatt, als auch die Vollmacht können Sie auf unserer Homepage www.rechtsanwaltskanzlei-pforr.de dort ebenfalls als PDF-Dokument herunterladen, ausfüllen und zu unseren Händen übersenden.

Rechtsschutzversicherte Goldkäufer bearbeiten wir über die Versicherung, insofern diese leistet, kostenfrei bzw. gegen Zahlung der dort vereinbarten Selbstbeteiligung, beschränkt auf maximal **177,31 € brutto**.

Für die von uns vertretenen Goldkäufer ohne Rechtsschutzversicherung berechnen wir lediglich eine Aktenanlage- und Kommunikationspauschale i. H. v. 149,00 € EUR zzgl. 19% Mehrwertsteuer, mithin **177,31 €**. Darüber hinausgehende Gebühren fallen nicht an, außer wenn nach vorheriger Absprache und ausdrücklicher Zustimmung des Mandanten weiteres anwaltliches Tätigwerden über die Prüfung und Geltendmachung des Aussonderungsrechts zur Herausgabe des Goldes notwendig wird oder im Erfolgsfall. Lediglich in den beiden letztgenannten Fällen wird die Differenz zwischen der Pauschale von 177,31 EUR brutto bis zur gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet, andernfalls nicht.

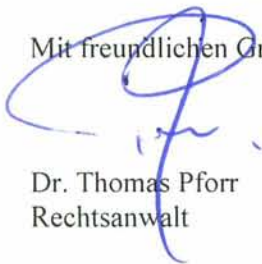
Von dem Erfolg unserer Rechtsbemühungen für unsere Mandanten sind die Rechtsanwälte unserer Kanzlei derart überzeugt, dass wir Ihnen für Sie sehr vorteilhafte Honorarlösung anbieten können. Es ist bereits jetzt zwingend zu erwarten, dass wir eine zumindest anteilige Auszahlung für unsere Mandanten durchsetzen werden können aufgrund der vorhandenen und sichergestellten Vermögenswerte.

Für Mitglieder der Interessengemeinschaft PIM Gold (www.IG-PIMGOLD.de) erteilen wir Ihnen durch unsere Kanzlei eine Gutschrift in Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages von 98,00 € und bringen diese bei der Schlussabrechnung im Erfolgsfall von unseren Anwaltsgebühren in Abzug, sodass quasi für unsere Mandanten die Mitgliedschaft in der IG PIM Gold 2019 kostenfrei ist.

Parallel hierzu werden wir Ihren Eigentumsherausgabeanspruch gegenüber dem Goldlagerungsunternehmen Loomis, hilfsweise den entsprechenden Wertersatzanspruch, zu Ihren Gunsten dorthin geltend machen. Mehrkosten entstehen Ihnen dadurch nicht.

Mit Mandatierung unseres Büros haben Sie als Goldkäufer insofern bestmögliche Rechtsdurchsetzung bei minimalem Kostenaufwand ohne Vorkosten sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Pforr
Rechtsanwalt

Anlagen
Mandantenstammblatt
Vollmacht

Mandantenstammblatt

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ/Wohnort	
Telefon/Mobilfunk-Nr.	
E-Mail-Adresse	
Rechtsschutzversicherung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Versicherungsgesellschaft	
Versicherungsscheinnummer	
Erledigungsvereinbarung	Im Rahmen des Mandatsverhältnisses wird hiermit vereinbart, dass mit Abschluss des Mandatsverhältnisses gem. § 50 BRAO die Akte durch den Mandant oder einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt wird. Sollte dies innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mandatsbeendigung nicht erfolgen, ist eine Archivierungsgebühr in Höhe von 100,00 € zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von 19,00 € vereinbart.
Datenschutz	Mit der Verwendung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung meiner personen- und mandatsbezogenen Angaben erkläre ich ausdrücklich mein Einverständnis. Die Hinweise zum Datenschutz sind mit bekannt (www.rechtsanwaltskanzlei-pforr.de)
Widerrufsbelehrung	Der Vollmachtgeber hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Auftrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Unterzeichnung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Vollmacht

In Sachen PIM GOLD GmbH/Loomis

Name des Mandanten:

wegen Unverzügliche Geltendmachung der sofortigen und vollständigen Goldherausgabe in physischer Form insbesondere im Wege des Aussonderungsrechtes nach den §§ 28 Abs. 2, 47 InsO vorab der Verwertung von Goldeigentum im Insolvenzverfahren zur Masse vorrangig vor hilfsweiser form- und fristgemäßer Anmeldung sämtlicher Auszahlungsansprüche zur Feststellung in der Insolvenztabelle und Interessenwahrnehmung im Insolvenzverfahren; Goldherausgabe; Schadensersatz

wird hiermit der

Pffor Rechtsanwälte & Kollegen PartG mbB
Langenfelder Straße 14 in 36433 Bad Salzungen

Vollmacht zur **außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung** erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf nachfolgende Befugnisse:

1. Inkassovollmacht (Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen)
2. Postulationsvollmacht (Entgegennahme von Zustellungen)
3. Vollmacht zum Abschluss von vergleichweisen Regelungen
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht)
5. Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen
6. Es wird darauf hingewiesen, dass hier Rechtsansprüche bestehen können, die jedoch zur Vermeidung von Interessenkollisionen vom Mandanten gegenüber der Kanzlei nicht beauftragt oder bevollmächtigt und von der Kanzlei nicht bearbeitet werden.
7. Sonstiges: _____

Ort, Datum

Unterschrift Mandant